

# Satzung

## Basketball Club 1970 Soest e.V.

Update 2022





# Inhalt

## Präambel

### A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

### B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein; Streichung aus der Mitgliederliste

### C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

### D. Die Organe des Vereins

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Der geschäftsführende Vorstand
- § 16 Der Gesamtvorstand
- § 17 Der Beirat

### E. Vereinsjugend

- § 18 Vereinsjugend
- § 19 Jugendsprecher und – beirat
- § 20 Jugendordnung

### F. Sonstige Bestimmungen

- § 21 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendersersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 22 Kassenprüfer
- § 23 Haftung des Vereins
- § 24 Datenschutz im Verein

### G. Schlussbestimmungen

- § 25 Auflösung
- § 26 Gültigkeit dieser Satzung

Vorbemerkung:

***Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weiblichen) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.***



## Präambel

Der Verein „Basketball Club 1970 Soest e.V.“ gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

1. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
2. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
4. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.



## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der am 16. Dezember im Jahre 1970 gegründete Verein führt den Namen: Basketball Club 1970 Soest e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Soest und ist in das Vereinsregister eingetragen, vormals beim Amtsgericht Soest unter der Nr. 1O VR 475 und heute beim Amtsgericht Arnsberg unter der Nr. VR 70475 .
- 3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit mit einem Schwerpunkt im Basketballsport.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;
  - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen;
  - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Schiedsrichtern;
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit;

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im
  - a) Stadtsportverband Soest e.V. (SSB);
  - b) KreisSportBund Soest e.V. (KSB);
  - c) Basketballkreis Unna-Soest e.V. (BBK US);
  - d) Westdeutscher Basketball Verband e.V. (WBV).



- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Stadtverbandes und Kreissportbunds Soest nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten durch das Mitglied selbst während seiner Minderjährigkeit erteilt, soweit diese durch die Satzung gewährt werden. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 6) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und bzw. oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste (§ 8);
  - d) durch den Tod des Mitglieds.



- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

### **§ 8 Ausschluss aus dem Verein; Streichung aus der Mitgliederliste**

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
  - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c) sich grob unsportlich verhält;
  - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Ein Mitglied kann durch Beschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
- 3) Über den Ausschluss und die Streichung entscheidet grundsätzlich der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet ausnahmsweise die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird dabei aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen. Er wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie spezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Die Beiträge werden nach Wahl des Mitglieds jährlich oder halbjährlich im Voraus fällig.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren freizustellen.
- 9) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

### § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung und bei einer Wahl des Jugendsprechers in der Mitgliederversammlung (vgl. § 19) im vollen Umfang ausgeübt werden.





## § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:  

befristeter (bis maximal sechsmonatiger) Ausschluss vom Spiel-, Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Tagen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## D. Die Organe des Vereins

### § 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) der Gesamtvorstand;
- d) der Beirat;
- e) die fakultative Jugendversammlung.

### § 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Einberufung
  - a) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen; auf vorherigen Antrag eines Mitglieds ist dieses zu allen künftigen Versammlungen gesondert textlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.





- b) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er hat sie einzuberufen, wenn dies durch 40 Prozent aller Mitglieder schriftlich sowie unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3 a).
  - c) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
  - d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Versammlungsleitung und Protokollführung
- a) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
  - b) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend oder verzichtet dessen Mitglieder, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
  - c) Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs oder anderer Tagesordnungspunkte auf eine andere Person übertragen. Der Übertragung kann durch die Bestimmung eines anderen Übergangslleiters seitens der Versammlung widersprochen werden.
- 5) Abstimmungen
- a) Alle Abstimmungen (inklusive Wahlen) erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
  - b) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - c) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 6) Wahlen
- a) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden für einen Zeitraum von vier Jahren einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  - b) Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.



- c) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher in Textform erklärt haben und die Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

## § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
- b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
- c) Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand;
- d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- e) Entlastung des Gesamtvorstands;
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und des Gesamtvorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- g) Wahl der Kassenprüfer;
- h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Verschmelzung des Vereins;
- i) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

## § 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand gem. § 26 BGB. Er besteht aus drei Personen:
  - a. dem Ersten Vorsitzenden;
  - b. dem Zweiten Vorsitzenden;
  - c. einem Geschäftsführer oder einem Schatzmeister.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Besteht der geschäftsführende Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- 3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, liegen alle Entscheidungskompetenzen bei dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt durch Mehrheitsbeschluss, welches seiner Mitglieder welche Aufgaben übernimmt und welche Amtsbezeichnung es trägt.
- 5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstands zu seinen Sitzungen zur Beratung hinzuziehen.



## § 16 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, haben die weiteren Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstands beratende und ausführende Funktionen. Ihnen können durch den geschäftsführenden Vorstand Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen und bestimmte Amtsbezeichnungen (Sportlicher Leiter, Schiedsrichterwart, etc.) verliehen werden.
- 3) Besondere Aufgaben des Gesamtvorstands sind
  - a) der Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und die Verhängung von Sanktionen gem. § 11;
  - b) die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9.
- 4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes zur Wahrnehmung von dessen Aufgaben je eine Stimme. Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5) Durch den geschäftsführenden Vorstand kann ein Mitglied des Gesamtvorstand mit seiner Zustimmung zum Rechtswart bestimmt werden. Dem Rechtswart obliegt die Unterstützung der Vorstandarbeit bei Rechtsfragen. Ihm kann durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Rechtsordnung eine dort näher zu regelnde Vereinsrechtsprechung übertragen werden, durch die auch von §§ 5 Nr. 5 S. 3; 8 Nr. 7 S. 1; 11 Nr. 8 S. 1 dieser Satzung abgewichen werden kann. Eine solche Rechtsordnung ist Satzungsbestandteil.

## § 17 Der Beirat

- 1) Zur Unterstützung des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder des Vereins in den Beirat berufen.
- 2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand zusammenkommen.
- 3) Er hat jederzeit die Möglichkeit an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

## E. Vereinsjugend

### § 18 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.



- 2) Die Vereinsjugend nimmt in den Vereinsgremien durch den Jugendsprecher und den Jugendbeirat teil. Außerdem kann durch eine Jugendordnung die eigenständige Führung der Vereinsjugend durch besondere Organe der Vereinsjugend beschlossen und näher geregelt werden.

## § 19 Jugendsprecher und -beirat

- 1) Der Jugendsprecher wird von der Vereinsjugend aus ihrem Kreis für zwei Jahre gewählt; im Fall ihres Bestehens in der Jugendversammlung oder ersatzweise in der Mitgliederversammlung. Der Jugendsprecher soll an den gemeinsamen Sitzungen des Gesamtvorstands mit dem Beirat teilnehmen.
- 2) Der Jugendbeirat unterstützt den Jugendsprecher. Er besteht aus den vier Mannschaftskapitänen der ersten Mannschaften in den Jahrgängen bis 18 und bis 14 Jahre (jeweils männliche und weibliche Jugend). Bestehen solche Mannschaften nicht, rückt jeweils der Mannschaftskapitän der Mannschaften bis 16 und bis 12 Jahre nach. Jugendsprecher und Jugendbeirat sollen sich in regelmäßigen Abständen mit mindestens einem Mitglied des Gesamtvorstands zur Erörterung der Anliegen der Vereinsjugend treffen.

## § 20 Jugendordnung

- 1) Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann bestimmt werden, dass sich die Jugend des Vereins selbständig führt und verwaltet und über die ihr (über den Haushalt des Vereins und aus anderen Quellen) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins entscheidet. Der Beschluss bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Er ist im Falle einer erforderlichen Genehmigung schwebend wirksam.
- 2) Zu Organen der Vereinsjugend können in der Jugendordnung bestimmt werden:
  - a) der Vorsitzende der Sportjugend und
  - b) die Jugendversammlung.

Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

- 3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## F. Sonstige Bestimmungen

### § 21 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Den Mitgliedern des Vorstands werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen angemessenen Ausgaben ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Diese Vergütung bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.



- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und bzw. oder Mitarbeiter für die Verwaltung (bspw. Tätige in eine Freiwilligen sozialen Jahr: FSJler) einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Erste Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## § 22 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassen- und Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist für die Kassenprüfer zweimal zulässig. Für den Ersatzkassenprüfer ist die Wiederwahl unbegrenzt zulässig, solange er nicht zum Kassenprüfer aufrückt; ab dann gilt für ihn Satz 2. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

## § 23 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 24 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die Rechte auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO und Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.



- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## G. Schlussbestimmungen

### § 25 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Stadt Soest**, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Verschmelzung mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### § 26 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. Dezember 2022 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen und auch alle bisherigen Ordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.